

Überblick Regelungen ab Juli 2023

Änderungen Rentenversicherung

6.7 Grundsätze der Rentenberechnung (RE4, 9. Auflage 2023, S. 62)¹

Der Rentenwert ab 01.07.2023 beträgt einheitlich € 37,60, eine Differenzierung nach alten und neuen Bundesländern besteht nicht mehr.

Anpassung Berechnungsbeispiel:

Der Friseur Herr Schmidt erzielt im Kalenderjahr 2023 ein Bruttoeinkommen von € 25.796,- (12 x € 2.108,- + € 500,- Weihnachtsgeld). Auch in den zurückliegenden Jahren verfügte er über dieses Einkommensniveau.

Zur Errechnung der Entgeltpunkte (EP) des Herrn Schmidt für das Kalenderjahr 2023 ist das individuelle Entgelt durch das jährlich festgesetzte Durchschnittsentgelt aller Rentenversicherten zu teilen:

$$EP = \frac{\text{individuelles Entgelt (2023)}}{\text{Durchschnittsentgelt (2023)}}$$

$$EP = \frac{€ 25.796,00}{€ 43.142,00} = 0,5979 \text{ Entgeltpunkte für das Kalenderjahr 2023}$$

Bei 45 Jahren ergeben sich 26,9055 EP.

Zur Ermittlung der Rentenhöhe des Herrn Schmidt sind die Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor (bei ungekürzter Rente: 1,0) und dem gültigen Rentenwert von € 37,60 zu multiplizieren. Es ergibt sich für ihn eine Bruttorente von € 1.011,65.

Exkurs: Neues Onlineportal der Deutschen Rentenversicherung online

Seit Anfang Juli 2023 ist die digitale Rentenübersicht als kostenfreie Serviceplattform unter [rentenuebersicht.de](https://www.deutsche-rentenuebersicht.de) online. Hier kann eine Übersicht über die persönlichen Altersvorsorgeansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung zukünftig online abgerufen werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/digitale-rentenuebersicht-fragen-und-antworten.html> (Abruf: 03.07.2023).

¹ Vgl. Die Bundesregierung (Hrsg.): Rentenanpassung 2023. Mehr Geld für Rentnerinnen und Rentner. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/rente-ost-west-angleichung-2172482 (Abruf: 03.07.2023).

Überblick Regelungen ab Juli 2023

Pflegeversicherung (RE4, 9. Auflage 2023, S. 67)

7.3 Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung²

Seit dem 01.07.2023 wird der Beitragssatz nach der Anzahl der Kinder unter 25 Jahren differenziert. Eltern zahlen generell 0,6 % weniger als Kinderlose. Bei kinderlosen Mitgliedern gilt ein Beitragssatz in Höhe von 4 %, für Mitglieder mit einem Kind gilt ein Beitragssatz i. H. v. von 3,4 %. Je weiterem Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz bis zum fünften Kind um je 0,25% pro Kind. Wenn die Kinder älter als 25 Jahre sind, entfallen die entsprechenden Abzüge in der Beitragsberechnung. D. h., wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahre sind, gilt der reguläre Beitragssatz für Eltern in Höhe von 3,4 %. Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der Stelle, welche die Beiträge abführt (z. B. Arbeitgeber) nachgewiesen werden, Selbstzahler müssen die Anzahl der Kinder der Pflegekasse nachweisen.

Mitglieder ohne Kinder	= 4,00 % (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3 %)
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40 % (lebenslang) (AN-Anteil: 1,7 %)
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)
Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2 %)
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,95 %)
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,7 %)

Tabelle 1: Übersicht Beiträge Pflegeversicherung

Beitragspflichtig sind hierbei Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die im Jahre 2023 für die Kranken- und Pflegeversicherung jährlich € 59.850,- bzw. monatlich € 4.987,50 beträgt.

Bei versicherungspflichtiger Beschäftigung werden die Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern jeweils zur Hälfte getragen, nicht jedoch der Beitragszuschlag für Kinderlose. Dieser ist vom Beschäftigten allein zu tragen (§ 58 Abs. 1 SGB XI).

Selbstständige tragen ihre Beiträge in voller Höhe allein; ebenso Versicherte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze freiwillig in der GKV versichert sind. Sie erhalten aber einen Beitragszuschuss, im Gegensatz zu den Rentnern, die die Beiträge zur Pflegeversicherung allein bezahlen müssen.

² Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): Beitragsdifferenzierung nach Kinderzahl. Die neuen Beitragssätze für Eltern mit mehreren Kindern. Verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/pueq/beitragsdifferenzierung-nach-kinderzahl.html> (Abruf: 03.07.2023).